



# U R K U N D E

der Notarin

ANNA-ELISABETH JÄGER

mit Amtssitz in Rostock

Nachstehende Abschrift stimmt mit der vorliegenden Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

Rostock, 23.05.2008

Jäger  
Notarin

---

Geschäftsräume: 18055 Rostock, Paulstr. 11

Tel.: (03 81) 49 30 30 – 0

Fax: (03 81) 49 30 30 – 15

Nr. 728

der Urkundenrolle 2008

Akte 46758

**Gesellschafterversammlung**  
**Satzungsänderung**

V e r h a n d e l t

in der Hansestadt Rostock

am 22. Mai 2008

Vor mir, der Rostocker Notarin

Anna-Elisabeth Jäger

mit Amtssitz in der Hansestadt Rostock

erschieden in den Geschäftsräumen 18055 Rostock, Paulstr. 11:

1. Frau Jutta Hein  
geb. am: 10.01.1948  
geschäftsansässig: 18059 Rostock, Platz der Freundschaft 1
2. Frau Bärbel Wittmüß  
geb. am: 02.05.1951  
geschäftsansässig: 18059 Rostock, Platz der Freundschaft 1

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Verein  
LEBENSHILFE für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland e.V.  
mit Sitz in 18059 Rostock, Platz der Freundschaft 1  
eingetragen im Amtsgericht Rostock, VR 505

Zu 1) und 2) ausgewiesen durch mit Lichtbild versehenen Personalausweis.

Die Frage der Notarin nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Beteiligten verneint.

Zunächst erklärten die Erschienenen:

Der Verein: LEBENSHILFE für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland e.V. ist der alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HRB 10480 eingetragenen Firma Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland gGmbH.

Sodann erklärten die Erschienenen:

I.

Wir halten hiermit unter Verzicht auf Formen und Fristen eine

**Gesellschafterversammlung**

ab und beschließen folgendes:

Die Satzung der Gesellschafter wird wie folgt geändert:

1.

Der § 6 Absatz 3 letzter Satz des Gesellschaftsvertrages (Geschäftsführung, Vertretung) wird wie folgt neu gefaßt:

"Jedem Geschäftsführer kann für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden."

**II.**

Damit wird die allgemeine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB aufgehoben. Dadurch ändert sich die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers, Herrn Dr. Rainer Hoffmann, geb. am: 02.05.1950, wohnhaft in 18198 Kritzmow, Wilsener Weg 29.

Herrn Dr. Rainer Hoffmann ist einzelvertretungsberechtigt.

Diese Änderung ist beim Handelsregister anzumelden.

**III.**

Gemäß § 6 letzter Absatz der Satzung (Geschäftsführung, Vertretung) wird Herrn Dr. Rainer Hoffmann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei Rechtsgeschäften mit anderen gemeinnützigen Organisationen erteilt.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefaßt.

**II. Vollmacht**

Wir bevollmächtigen hiermit die Angestellten der Notarin

Frau Monika Greinert,  
Herrn Roland Blockus und  
Frau Daniela Kalla

aller Anschrift: 18055 Rostock, Paulstraße 11  
(Notariat)

- und zwar jeden einzeln -

unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, unter verantwortlicher Überwachung durch die amtierende Notarin und unter Ausschluß jeglicher persönlicher Haftung, alle noch mit der Eintragung der Änderung zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere weitere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und Anmeldungen zum Handelsregister zu unterzeichnen.

Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Änderung im Handelsregister.

Die mit dieser Urkunde und ihrem Vollzug verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Julia Heer

Barbara Jüttgen



h, Notar



zu Nr. 728 der Urkundenrolle 2008

# **Bescheinigung**

**gemäß**

**§ 54 GmbH – Gesetz**

## Gesellschaftsvertrag

### § 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma:

**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland  
gGmbH.**

Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand der Firma ist die

- Betreuung von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, dass der Behinderte so selbständig wie es seiner Behinderung entspricht leben kann,
- Hilfeleistung für Behinderte zur Bewältigung des täglichen Lebens,
- Sicherung einer bestmöglichen Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen in Abhängigkeit von der Art und Schwere der körperlichen bzw. geistigen Einschränkung,
- Wahrnehmung der Interessen behinderter Menschen gegenüber Behörden und Institutionen,
- Förderung des Verständnisses für die Belange von behinderten Menschen in der Öffentlichkeit
- In Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern und anderen Trägern setzt er sich dafür ein, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an:
  - Ausbildungs- und Werkstattplätzen im Territorium geschaffen wird, welche allen behinderten Menschen, unabhängig von Alter und der Schwere ihrer Behinderung eine soziale Integration ermöglicht,
  - Tagesbetreuungsplätzen für schwerstbehinderte Menschen vorhanden sind.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigstellen errichten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung i.V.m. Abschnitt A Nr. (n) 4 und 7 der Anlage 1 zu § 48 Absatz 2 EStDV.

Die Gesellschaft unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge im Grundsatz nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S. des § 22 BSHG.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag genannte Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Gewinne sind nicht auszuschütten und müssen für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Gesellschafter erhalten lediglich ihren eingezahlten Anteil.

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend):

Hiervon übernimmt der Gesellschafter LEBENSHILFE für Menschen mit Behinderungen Rostock und Umland e. V. eine Stammeinlage von Euro 25.000,00.

Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Sie ist sofort voll einzuzahlen.

### **§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister.

## **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Jedem Geschäftsführer kann für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

Die Versammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Die Beschlüsse des Gesellschafters können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH G schriftlich gefasst werden.

## **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse**

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, zu unterschreiben und dem Gesellschafter zuzuleiten. Dieser kann innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

### **§ 9 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und von dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

### **§ 10 Veräußerung/Abtretung/Belastung von Geschäftsanteilen**

Für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles an andere Gesellschafter ist eine Genehmigung der Gesellschafter erforderlich.

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung des Gesellschafters zulässig. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst abgetreten wird.

### **§ 11 Austritt**

Der Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben.

### **§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen**

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird; wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.

Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

### **§ 12a Austritts- und Einziehungsentgelt**

Im Falle des Austritts des Gesellschafters aus wichtigem Grund (§ 11) sowie der Einziehung gemäß § 12 steht dem ausscheidenden Gesellschafter ein Entgelt in Höhe des Nennwertes gemäß § 58 AO des von ihm gehaltenen Geschäftsanteils zu.

### **§ 13 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses des Gesellschafters, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

An den Gesellschafter darf im Rahmen der Liquidation nur sein eingezahlter Kapitalanteil (Bareinlage) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgezahlt werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil des Gesellschafters und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband Mecklenburg / Vorpommern der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., sofern dieser aufgelöst ist, an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

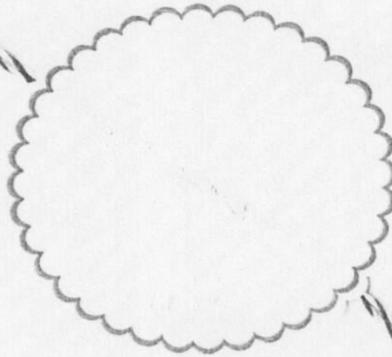
#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte satzungsgemäße und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00.

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Rostock, 22. Mai 2008



Jäger, Notarin

Handwritten signature of the notary, Jäger.